

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

06.06.1978

**Geschäftszahl**

2913/76

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 0322/73 E 23. Mai 1973 RS 1

**Stammrechtssatz**

Die Wahl des Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte kann sich nach den Umständen des Falles auch nach der absoluten Höhe der außerordentlichen Einkünfte selbst nicht nur wegen ihres Ausmaßes an sich, sondern auch deshalb richten, weil der Veräußerungsgewinn in bisher unversteuert gebliebenen Erhöhungen eines Betriebsvermögens besteht und sich damit als der bisher keiner Besteuerung unterzogene Erfolg einer längeren Reihe von vor der Veräußerung liegenden Geschäftsjahren darstellt. Verbleibt bei der Aufteilung auf diese Jahre ein Betrag pro Jahr, der nach dem steuerlichen Höchstsatz hätte versteuert werden müssen, dann rechtfertigt dies die Anwendung auch des höchsten nach § 34 Abs 1 EStG 1953 in der für 1967 geltenden Fassung möglichen Steuersatzes.